



Hinweise zur Mitgliedschaft im VfB Friedrichshafen e.V.

Der Verein gliedert sich zur Ausübung der verschiedenen Sportarten in einzelne Abteilungen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft im VfB Friedrichshafen e.V. besteht und keine Mitgliedschaft in den einzelnen Abteilungen. Lediglich die Ausübung der jeweiligen Sportarten findet in den einzelnen Abteilungen statt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim jeweiligen Abteilungsleiter oder der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Abteilungsausschuss. Bei Aufnahmeanträgen nicht volljähriger Personen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein über die Abteilungsleitung und/oder an die VfB-Geschäftsstelle bis spätestens 31.10. mit Wirkung zum 31.12. des gleichen Jahres. Der Zugang der Kündigung muss im Zweifelsfall durch das Mitglied nachgewiesen werden. Empfohlen wird Kündigung per Einschreiben mit Rückschein.

Jedes Mitglied schuldet den GESAMTJAHRESBEITRAG bis spätestens 31.03. des Jahres, der sich anteilig aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammensetzt.

Dieser Betrag wird am Anfang jeden Jahres (1. Quartal) eingezogen. Bei einer Mitgliedschaft ab 01.07. wird der hälftige Betrag berechnet. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge bei unterjähriger Kündigung besteht nicht.

Die aktuellen Beitragssätze können jederzeit bei der Geschäftsstelle erfragt bzw. auf unserer Homepage www.vfb-friedrichshafen.de eingesehen werden.

Sofern die jeweilige Abteilung den Einzug der Abteilungsbeiträge selbst durchführt, erfolgt die Abbuchung des Grundbeitrages und des Abteilungsbeitrages in zwei getrennten Abbuchungen. Anteilige Abteilungsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Abteilung.

Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die fälligen Beiträge durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abbuchen zu lassen. Sollten hierbei, mangels Deckung des Kontos oder wegen unberechtigten Rücklastschriften, dem Verein Kosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben den erhöhten Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. Euro 5,00 pro Jahr zusätzlich zum Beitrag zu tragen. Im Verzugsfall kann der Verein den gesetzlichen Zinssatz ab 01.04. des Jahres geltend machen.